

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundesamt für Strassen ASTRA

CH-3003 Bern, ASTRA

An die kantonalen Strassenverkehrsämter und Motorfahrzeugkontrollen

Ihr Zeichen: Unser Zeichen: R331-0489 Bern, 15. August 2018

Weisung betreffend den Zulassungsstopp für verschiedene Fahrzeugtypen mit Dieselmotoren der Marke Porsche mit unzulässigen Abschalteinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Das deutsche Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) hat die europäischen Genehmigungsbehörden informiert, dass weitere Fahrzeugtypen mit Dieselmotoren mit einer unzulässigen Abschalteinrichtung für die Abgasreinigung ausgestattet sind und somit gegen die Vorschriften verstossen. Das KBA differenziert neu zwischen Fahrzeugtypen, für die Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtskonformen Zustands bestehen und solchen, für die sie noch fehlen. Für letztere Fahrzeugtypen hat das deutsche Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) gegenüber den Zulassungsstellen der deutschen Bundesländer einen Zulassungsstopp verhängt («Zulassungshindernis»).

Fahrzeuge dürfen in der Schweiz gemäss Artikel 12 Absatz 2 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG, SR 741.01) grundsätzlich nur in der genehmigten Ausführung in den Handel gebracht werden, und der Fahrzeugausweis ist nur dann zu erteilen, wenn das Fahrzeug den Vorschriften entspricht (Art. 11 Abs. 1 SVG). Es ist deshalb dafür zu sorgen, dass auch in der Schweiz keine von den Abgas-Manipulationen betroffenen Fahrzeuge neu zugelassen werden. Die von dieser Weisung erfassten Fahrzeugtypen dürfen deshalb vorläufig nicht erstmals in Verkehr gesetzt werden. Fahrzeuge können in der Schweiz erst dann wieder neu zugelassen werden, wenn deren Vorschriftskonformität wieder hergestellt ist. Die Wiederherstellung bedingt die vorgängige Freigabe der entsprechenden Massnahmen durch die Typengenehmigungsbehörde, welche die Abgas-Teilgenehmigung erteilt hat. Zurzeit verfügen wir über keine Angaben, wann mit der Freigabe gerechnet werden kann. Sobald solche Angaben vorliegen, werden wir Sie informieren.

Der Zulassungsstopp gilt für alle von der beiliegenden Weisung betroffenen Fahrzeuge, die nach dem Inkrafttreten der Weisung importiert wurden und erstmals in der Schweiz zugelassen werden sollen.

Bundesamt für Strassen ASTRA CH-3003 Bern Tel. +41 58 462 94 11, Fax +41 58 463 23 03 info@astra.admin.ch www.astra.admin.ch

R331-0489

Gerne laden wir die für den Strassenverkehr zuständigen Behörden ein, die beiliegende Weisung umzusetzen.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Strassen

dürg Röthlisberger

Direktor

Beilage:

- Weisung

Kopien an:

- die Inhaberinnen der betroffenen Typengenehmigungen und Parallel-Typengenehmigungen

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Strassen ASTRA

Die Schweizerische Eidgenossenschaft, Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, Bundesamt für Strassen, Mühlestrasse 2, 3063 Ittigen,

erlässt, gestützt auf Artikel 45 Absatz 1 der Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV; SR 741.511) und Artikel 150 Absatz 6 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV, SR 741.51), folgende

Weisung vom 15. August 2018 betreffend den Zulassungsstopp für verschiedene Fahrzeugtypen der Marke Porsche

1. Geltungsbereich

Die Weisung gilt für folgende Fahrzeuge der Marke Porsche, die ab dem 17. August 2018 importiert wurden (Verzollungsdatum auf Formular 13.20) und erstmals in der Schweiz immatrikuliert werden sollen.

- Porsche, Typ Cayenne S Diesel Motortyp CUD, 4.2 Liter V8 TDI, 283 kW, Euro 6 EU-Typgenehmigungs-Nr.: e13*2007/46*1085*13-19
- Porsche, Typ Cayenne S Diesel Motortyp CUD, 4.2 Liter V8 TDI, 283 kW, Euro 6 EU-Typgenehmigungs-Nr.: e13*2007/46*1106*13-18
- Porsche, Typ Macan S Diesel Motortyp CTB, 3.0 Liter V6 TDI, 155/184/190 kW, Euro 6 EU-Typgenehmigungs-Nr.: e13*2007/46*1164*02-08
- Porsche, Typ Macan S Diesel Motortyp CTB, 3.0 Liter V6 TDI, 155/184/190 kW, Euro 6 EU-Typgenehmigungs-Nr.: e13*2007/46*1165*02-08

mit den entsprechenden Fahrzeug-Datenblättern:

1PF5 71, 72,

1PF6 22, 26,

1XH4 14, 1XH5 28, 1XH6 13, 1XH6 68, 1XH7 87, 1XH9 25,

1XJ1 89, 1XJ2 03, 1XJ3 70, 1XJ3 83, 1XJ5 36, 1XJ5 84, 1XJ8 57,

1XK4 19, 1XK5 96, 1XK7 62, 1XK8 39,

1XL1 45, 1XL7 72, 1XL9 89,

1XM2 48, 1XM2 57, 1XM3 29, 1XM4 10,

1XN1 21, 1XN2 23, 1XN2 91, 1XN4 10, 1XN7 30,

1XP3 43, 1XP3 73, 1XP8 13,

1XQ6 32,

1XR2 80,

2. Regelung

Die in der Ziffer 1 aufgeführten Fahrzeugtypen dürfen per sofort nicht mehr erstmals zugelassen werden. Hierzu werden die entsprechenden Fahrzeug-Datenblätter vom ASTRA per sofort gesperrt.

Betroffene Fahrzeuge werden wieder erstmals zugelassen, nachdem sie nachweislich mit den vom deutschen Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) für den jeweiligen Fahrzeugtyp freigegebenen Massnahmen instand gesetzt wurden. Dies gilt für die

- ordentliche Immatrikulation (Art. 74 Abs. 1 Bst. a VZV);
- Immatrikulation als Ersatzfahrzeuge (Art. 9 der Verkehrsversicherungsverordnung, VVV; SR 741.31);
- vorläufige Verkehrsberechtigung vor der ordentlichen Immatrikulation (Art. 10b VVV);
- provisorische Immatrikulation (Art. 17 VVV).

Zulässig bleiben das Verwenden solcher Fahrzeuge mit Kollektivfahrzeugausweisen (Art. 24 VVV) und das Ausstellen von Tagesausweisen (Art. 20a VVV). Vom vorläufigen Zulassungsverbot ausgenommen sind zudem Fahrzeuge, die von den Zollbehörden als Übersiedlungs-, Ausstattungsoder Erbschaftsgut abgefertigt werden.

3. Nachweis der Instandsetzung

Der Nachweis, dass die entsprechenden Massnahmen umgesetzt und das Fahrzeug instand gesetzt wurde, ist wie folgt zu erbringen:

- Mit einem offiziellen Dokument, worin der ausführende Betrieb bestätigt, dass er das vom KBA für den jeweiligen Fahrzeugtyp freigegebene Massnahmenpaket gemäss den Vorgaben des Herstellers durchgeführt hat. Das Bestätigungsdokument muss mindestens folgende Daten enthalten:
 - Fahrgestellnummer (VIN-Nummer)
 - Marke und Typ des Fahrzeugs
 - o offizielle Rückrufnummer
 - Ort und Datum der Instandsetzung
 - o Unterschriften der für die Instandsetzung verantwortlichen Person
 - Stempel des die Instandsetzung durchführenden Betriebs

4. Vollzug

Die Kantone setzen diese Weisung im Rahmen ihrer Kompetenz um.

5. Inkrafttreten

Die Weisung tritt am 15. August 2018 in Kraft.

Bundesamt für Strassen

Jurg Röthlisberger

Direktor